



Förderverein Runder Tisch für Mitmenschlichkeit e.V.

Satzung

Geschäftsstelle

Carola Koller, Marktplatz 12, 79206 Breisach



SATZUNG

Förderverein Runder Tisch für Mitmenschlichkeit e.V.

Präambel

Der zunehmende Werteverlust in der Gesellschaft, das Schwinden des Unrechtsbewusstseins, die qualitative und quantitative Entwicklung der Kriminalität und die damit einhergehende Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung sowie der mangelnde Respekt gegenüber dem Recht des anderen, erfordern neben dem konsequenten repressiven Vorgehen durch die Polizei, neue Präventionsstrategien, die auf Ursachenreduzierung ausgerichtet sind.

Solche neuen Präventionsstrategien bedürfen gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen ideeller, personeller, aber vor allem auch finanzieller Art. Der finanzielle Aspekt ist umso bedeutsamer, da eine erfolgreiche Präventionsarbeit nicht zum Nulltarif zu haben ist; dies gerade in Zeiten, in denen die Spielräume staatlicher und kommunaler Institutionen immer enger werden.

Aus diesem Grunde hat der „Runde Tisch für Mitmenschlichkeit“ für die Gemeinden Breisach, Ihringen und Vogtsburg die Absicht entwickelt, einen **„Förderverein Runder Tisch für Mitmenschlichkeit e.V.“** zu gründen.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Runder Tisch für Mitmenschlichkeit e.V.**“. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vereinssitz ist in Breisach, der Gerichtsstand und Erfüllungsort sind ebenfalls in Breisach.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Vereinszweck ist die organisatorische und finanzielle Förderung kriminalvorbeugender Maßnahmen und Projekte in Breisach-Ihringen-Vogtsburg, die vom Arbeitskreis „Runder Tisch für Mitmenschlichkeit“ initiiert werden.
- (2) Die Geldmittel werden maßgeblich eingesetzt zur
 - a) Förderung der Zusammenarbeit aller mit der Kriminalitätsverhütung befassten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen,
 - b) Förderung von modellhaften Projekten, z.B. in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik sowie der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Finanzierung von kriminalvorbeugenden Aktionen,
 - d) Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich der Prävention.
- (3) Weitere Ziele des Vereins sind
 - a) mit dazu beizutragen, die Sicherheit der Bürger*innen zu gewährleisten und damit auch die Attraktivität und Lebensqualität in den Gemeinden Breisach, Ihringen und Vogtsburg zu erhalten,
 - b) das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken,
 - c) die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger*innen an der Kriminalitätsverhütung und -aufklärung zu erhöhen und damit auch das bürgerschaftliche und soziale Engagement zu stärken.
- (4) Eine finanzielle Unterstützung der Polizei erfolgt nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist vom Finanzamt Freiburg-Land anerkannt. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können nachgewiesene



Aufwendungen, die für eine Tätigkeit im Interesse und im Auftrag des Vereins entstanden sind, - vorbehaltlich eines protokollierten Beschlusses des Vorstandes – erstattet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Gedanken der Kriminalprävention durch ihre aktive theoretische und praktische Tätigkeit und fördern die Aufgaben des Vereins durch ihre Sach- und Fachkompetenz.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem/der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die kriminalitätsvorbeugenden Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mindest-Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.



§ 8 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichten, werden gemahnt.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Abweichungen von der normalen Beitragshöhe beim Vorliegen besonderer Gründe beschließen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Ausschüsse,
- c) der Vorstand.

§ 11 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzende*n,
- b) dem/der stellvertretende*n Vorsitzende*n,
- c) dem/der Schriftführer*in und dem/der Schatzmeister*in (Personalunion ist möglich) sowie
- d) bis zu 6 Beisitzer*innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Vorstand i.S. des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Schluss des Geschäftsjahrs hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

(6) Der Vorstand leitet und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.



- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- (a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - (b) Satzungsänderungen,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - (d) die Auflösung des Vereins.

Über diese Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung aufgeführt werden.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. An ihr kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand bestellt.



- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit oder von der Mitgliederversammlung zur Beratung und Unterstützung einberufen werden.

§ 15 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss durch dreiviertel der in der dazu beschließenden Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch dreiviertel der in der dazu beschließenden Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Breisach, Vogtsburg und an die Gemeinde Ihringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden in den Fällen des Absatzes (3) als Liquidatoren tätig. Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch andere Liquidatoren bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Februar 2000 in Breisach beschlossen. Ergänzung §12 Abs. 5 wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. November 2023 einstimmig aller Anwesenden angenommen.

Breisach, den 23. Mai 2024

Diese Satzung wurde am 17. März 2000 beim Amtsgericht Breisach unter der Nr.

VR 258 – 17. März 2000

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach eingetragen. Die Mitgliederversammlung vom 15.11.2023 hat die Änderung der Satzung in §12 (Mitgliederversammlung) beschlossen. Tag der Eintragung ins Vereinsregister am 27.12.2023 beim Amtsgericht Freiburg – Bemerkungen: Satzung S.127